

FR_GERICHTE 106 2017 13 vom 16. Februar 2017

FR Kantonsgericht, 2017-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2017_13

FR: FR_GERICHTE 106 2017 13 du 16 février 2017

IT: FR_GERICHTE 106 2017 13 del 16 febbraio 2017

Regeste

Entscheid des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 1

a) Gegen einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheids schriftlich Beschwerde geführt werden (Art. 450 Abs. 1 und 450b Abs. 2 ZGB). Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht für Beschwerden gegen Entscheide zuständig, die von der Schutzbehörde getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]; SGF 212.5.1). b) Der angefochtene Entscheid verfügt die fürsorgerische Unterbringung von B._____. Ihr Sohn, A._____, mit dem diese lebt, ist als nahestehende Person zur Beschwerde befugt (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31. Januar 2017 eingeschrieben zugestellt. Auch wenn aus den Akten nicht hervorgeht, an welchem Datum der Beschwerdeführer die Sendung entgegengenommen hat, ist die Beschwerdefrist mit der Übergabe der Beschwerde an die Post am 7. Februar 2017 längstens gewahrt. c) Im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung ist die Beschwerde nicht zu begründen (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Auf die Beschwerde ist einzutreten. d) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser die Erwachsenenschutzbehörde oder die Beschwerdeinstanz entscheidet anders (Art. 450e Abs. 2 ZGB). Vorliegend wurde kein entsprechender Entscheid getroffen, so dass die vorliegende Beschwerde keine aufschiebende Wirkung entfaltet. e) Der Kindes- und Erwachsenenschutzhof hat mit Bezug auf die Beschwerdegründe der Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 450a Abs. 1 ZGB) freie Kognition (STECK, in FamKomm Erwachsenenschutz, 2013, Art. 450a N. 7 mit Hinweisen). Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, N. 12.34). f) Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB).

E. 2

a) Der Beschwerdeführer bestreitet, dass technische Hilfsmittel zu Hause nötig seien, damit B._____ dort gepflegt werden könne. Zudem könne dem Entscheid nicht entnommen werden, welche Hilfsmittel genau benötigt werden. Der Entscheid sei damit nicht rechtsgültig. Ebenso bestreitet er, dass weiteres Pflegepersonal zur Betreuung zu Hause organisiert werden müsse. Bereits jetzt sei dies ausreichend der Fall. Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 Er führt aus, seine Mutter seit 15 Jahren mit grossem Erfolg Tag und Nacht zu

pflegen. Er sei immer im Haus und kenne alle Probleme seiner Mutter. In Absprache mit der Ergotherapie seien alle notwendigen technischen Hilfsmittel angebracht worden. Es fehle keines und es sei auch nie etwas bemängelt worden. Es sei jedenfalls nicht die Aufgabe der Spitex, technische Hilfsmittel zu bestimmen oder zu beschaffen. Ein Drehstuhl, wie er verlangt werde, komme aus schwerwiegenden Sicherheitsbedenken nicht in Frage. Dies werde es bei ihm zu Hause nicht geben, nur über seine Leiche. Überdies sei eine Ganzkörperwaschung pro Woche völlig ausreichend. Seine Mutter sei sich der Inkontinenz durchaus bewusst. Sie lege im Bett Tücher aus, wenn es einmal ein Missgeschick gebe. Sie könne sich zum Glück, im Gegensatz zu den Behauptungen von Scheinexperten, von Kopf bis zu den Knien selber waschen, was sie auch tue, wenn sie nicht krank sei. Sogar ihre Unterwäsche könne sie grob spülen und neue anziehen. Eine erniedrigende häufige Ganzkörperwäsche, wie sie die Spitex ins Haus bringe, sei dazu nicht notwendig. Es gäbe ausserdem viele Möglichkeiten, wie er seiner Mutter helfen könnte, sich zu waschen. Er und seine Mutter entscheiden aber selber, welche Massnahmen nötigenfalls umgesetzt werden. Eine Multiplikation der Ganzkörperwäschen bringe keinen Vorteil. Die hygienischen Probleme, welche mit der Inkontinenz verbunden seien, würden gelöst durch eine kleine Wäsche, zu der seine Mutter alleine fähig sei. An der Sitzung vom 15. Februar 2017 hat der Beschwerdeführer seine Beschwerdeschrift bestätigt und nochmals betont, dass das Spital kein Ort für seine Mutter sei. Sie müsse nach Hause. Soweit B. _____ die Fragen verstanden hat, hat sie ihre der Vorinstanz gegenüber gemachten Aussagen bestätigt und insbesondere die Frage, ob sie nach Hause wolle, bejaht. b) Gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Der Einweisungsgrund der schweren Verwahrlosung ist auf einen „Zustand der Verkommenheit zugeschnitten, der mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr vereinbar ist“. Verwahrlosung besteht in einer äusseren Verwahrlosung im Sinne einer ungenügenden Körperpflege und ist gekennzeichnet durch hygienisch inakzeptable Wohnbedingungen. Zudem wird sie begleitet von massiver Selbstvernachlässigung mit der Folge extremer körperlicher Verschmutzung, zunehmender Malnutrition (Mangelernährung) und Exazerbation (Verschlimmerung) behandelbarer Erkrankungen (Infektion usw.). Im Gegensatz zu den anderen Schwächezuständen können bei der Verwahrlosung auch somatische Erkrankungen zu einer fürsorgerischen Unterbringung führen. Eine schwere Verwahrlosung liegt nur in Extremfällen von Selbstvernachlässigung vor, in denen die hilfsbedürftige Person nicht mehr in der Lage ist, die minimalsten Bedürfnisse in Bezug auf Hygiene und Ernährung nachzukommen. Nicht erforderlich ist eine „völlige“ Verwahrlosung. Umgekehrt soll die Behörde mit dem Eingreifen auch nicht solange zuwarten, bis ein nicht mehr behebbarer Zustand von völliger Verwahrlosung eingetreten ist (GASSMANN/BRIDLER in FOUNTOULAKIS/AFFOLTER-FRINGELI/BIDERBOST/STECK, Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2016, S. 355, N. 9.62 f.). c) Vorliegend wurde B. _____ mit einer Lungenentzündung und Atemprobleme ins Spital gebracht. Ihr hygienischer Zustand war sehr schlecht. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers wurde sie seit drei Wochen nicht mehr gewaschen. Dem Schreiben des Ergotherapeuten vom 20. Dezember 2016 an den Hausarzt kann folgendes entnommen werden: „Personne ne s'occupe du ménage et ce malgré que madame soit incontinente et qu'elle n'ait pas la capacité de se laver seule ni de changer son lit. Pour ne citer que des faits, madame dort

plusieurs nuits par semaine dans son urine et ses selles. De la moisissure s'est établie en Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 plusieurs endroits de l'appartement dans lequel il règne une odeur très désagréable. Celui-ci est très encombré de toutes sortes d'objets et / ou déchets, rendant difficile l'accès à différents lieux, soit en cachant la luminosité ou en créant des obstacles". Die Spitex hat ihrerseits ebenfalls festgestellt „que l'hygiène de l'appartement est déplorable, les draps ne sont pas changés assez souvent et sont souillés d'urine, Mme B. _____ n'utilise évidemment pas de protection adéquate" (vgl. Mitteilung der Spitex an das Friedensgericht vom 26. Januar 2017). Am 25. Januar 2017 erklärte auch die damalige Assistenzärztin, der Rettungsdienst sei über den Zustand der Wohnung sehr schockiert gewesen, als er B. _____ zu Hause abholte. Dieser von verschiedenen und von einander unabhängigen Personen festgestellte Zustand wird durch die Aussagen der Ärzte des behandelnden Teams des C. _____ bestätigt. Danach ist B. _____ nämlich entgegen den Aussagen ihres Sohnes nicht mehr in der Lage, sich selber zu waschen. An der Sitzung vom 15. Februar 2017 betonte die Pflegefachfrau noch einmal, dass B. _____ vollständig auf die Hilfe des Pflegepersonals angewiesen sei. Es brauche eine bis zwei Personen, um ihr zu helfen aufzustehen und auf die Toilette zu gehen. Sie sei die meiste Zeit inkontinent und brauche vollständige Hilfe, um sich zu waschen (vgl. Protokoll, S. 5). Die Patientenberaterin erwähnte das erste Kolloquium im Spital, an dem auch die Referenzkrankenschwester für B. _____ von der Spitex anwesend war. Diese hätte von der sehr schwierigen Situation zu Hause erzählt und dass keine Zusammenarbeit mit der Familie möglich sei. Am Schluss sei es zu gefährlich geworden, B. _____ ohne Drehstuhl zu duschen. Auch hätten sie nie mehr als einen Besuch pro Woche machen können, obwohl dies 2016 von der damaligen Hausärztin nahegelegt worden sei. Schliesslich sei auch die Wohnung in einem unhaltbaren Zustand gewesen, da kein adäquates Material für die Inkontinenz vorhanden gewesen sei (vgl. Protokoll, S. 5). Die zuständige Assistenzärztin erklärte zudem folgendes: „[B. _____] est entrée au départ avec une pneumonie et des problèmes respiratoires. Sur le plan respiratoire, elle est actuellement mieux. Elle n'a plus besoin d'oxygène. Sur le plan cognitif, [B. _____] a été évaluée par les neuropsychologues qui mettent en évidence des difficultés sévères de compréhension et de production de langage avec une anosognosie, ce qui consiste en le fait qu'elle ne se rend pas compte de son état et de ses troubles. Ceci pourrait être en contexte avec son AVC de 2003 qui a également laissé des séquelles physiques". Aus diesen verschiedenen Aussagen geht eindeutig hervor, dass B. _____ zu Hause schwer verwahrlost war. Offensichtlich war und ist sie auch heute nicht in der Lage, ihren minimalsten Bedürfnissen in Bezug auf Hygiene nachzukommen. Dazu kommen ihre kognitiven Defizite, die es ihr nicht mehr erlauben, ihre Situation zu erkennen und die Hilfe zu holen, die sie braucht. Daraus folgt, dass der angefochtene Entscheid, B. _____ fürsorgerisch unterzubringen richtig war. Daran vermögen auch die Einwände des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Auch wenn er es in der Vergangenheit geschafft hatte, sich gut um seine Mutter zu kümmern und diese zu pflegen, muss festgestellt werden, dass der Pflegebedarf seiner Mutter heute sein Mögliches übersteigt. Gerade die Körperpflege, die er gemäss seinen eigenen Aussagen vom 25. Januar 2017 an die Friedensrichterin nicht übernehmen kann und will, ist insbesondere in Anbetracht der Inkontinenz von B. _____ zentral und muss regelmässig durchgeführt werden. Da sie es selber nicht mehr kann, ist sie auf Hilfe angewiesen, die zu Hause im Moment offensichtlich nicht mehr erbracht werden kann. Der leitende Arzt erklärte folgendes an der Sitzung vom 15. Februar 2017: „Aufgrund des grossen Pflegebedarfs ist eine Rückkehr [von B. _____] nach Hause technisch nicht

mehr möglich. Die Pflege sollte 24 Stunden am Tag abdecken und kann durch eine einzelne Person nicht geleistet Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 werden. Es ist richtig, dass selbst wenn Hilfsmittel angebracht würden, dies nicht reichen würde. Auch ein tägliches Vorbeikommen der Spitex reicht nicht. Der Pflegebedarf ist eine 24 Stunden Präsenz (nächtliche Interventionen, Inkontinenz, Schlafprobleme) und eine effektive Pflege an der Person von 4.5 bis 5 Stunden pro Tag. Dies kann durch punktuelle Passagen der Spitex nicht gewährleistet werden. Dazu kommt noch das Problem der Intimpflege, die wir im ersten Kolloquium angesprochen haben und die aus verständlichen Gründen von ihrem Sohn nicht geleistet werden kann“ (Protokoll, S. 6). Können aber selbst Hilfsmittel und zusätzliches Pflegepersonal den Pflegebedarf von B. _____ zu Hause im Moment nicht gewährleisten, ist die Beschwerde nicht nur abzuweisen, sondern der angefochtene Entscheid von Amtes wegen dahingehend abzuändern, dass B. _____ auf unbestimmte Zeit im C. _____, in der AVAO (Abteilung zur vorübergehenden Aufnahme und Orientierung) bzw. in einer anderen adäquaten Einrichtung verbleibt. Insbesondere der Aufenthalt in der AVAO wird zeigen, ob eine Rückkehr nach Hause, wie sie von den Ärzten zu Beginn des Spitalaufenthaltes wohl noch befürwortet wurde, möglich sein wird, oder aber ob dem Pflegebedarf von B. _____ nur in einer geeigneten Einrichtung nachgekommen werden kann. In diesem Zusammenhang ist noch festzustellen, dass das C. _____ zunächst auch aufgrund der Lungenentzündung und der Atemprobleme zweifellos die geeignete Einrichtung war. Inzwischen hat sich aber der Zustand von B. _____ verbessert, so dass die nötigen Schritte in die Wege zu leiten sind, damit sie ihren Aufenthalt in der AVAO bzw. einer anderen adäquaten Einrichtung antreten kann.

E. 3

Der Beschwerdeführer dringt mit seinem Antrag auf Freilassung seiner Mutter nicht durch. Die Prozesskosten sind ihm deshalb aufzuerlegen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG). Die Entscheidgebühr wird pauschal auf CHF 300.- festgesetzt (Art. 95 und 96 ZPO i.V. m. Art. 19 Abs. 1 JR). (Dispositiv auf nachfolgender Seite) Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Ziffer I. des Entscheids des Friedensgerichts des Saanebezirks vom 27. Januar 2017 wird von Amtes wegen wie folgt abgeändert: I. B. _____ bleibt auf unbestimmte Dauer im C. _____, in der AVAO bzw. in einer anderen adäquaten Einrichtung (Art. 426 Abs. 1 ZGB). III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 300.- festgesetzt und A. _____ auferlegt. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 16. Februar 2017/cth Präsidentin Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.